

## **Stiftungsgeschäft**

Hiermit errichten wir, die Volksbank Eifel Mitte eG mit Sitz in Prüm

die

### **Volksbank Eifel Mitte eG-Stiftung mit Sitz in Prüm**

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Mit dieser Stiftung verfolgen wir das Ziel, die ländliche Kultur, die Kunst, die Jugendpflege, die Jugendfürsorge, die Bildung und Erziehung, die Musikausbildung und den Sport im Geschäftsgebiet der Volksbank Eifel Mitte eG zu fördern.

Die Stiftung soll mit einem Vermögen von € 25.000,00 ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen wir, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Volksbank Eifel Mitte eG-Stiftung"
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Prüm
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der ländliche Kultur, der Kunst, der Jugendpflege, der Jugendfürsorge, der Bildung und Erziehung, der Musikausbildung und des Sports im Geschäftsgebiet der Volksbank Eifel Mitte eG.

- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
1. Förderung von Sport-, Kunst- und Musikvereinen der Region,
  2. Zuwendungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen,
  3. Förderungen von Maßnahmen, die geeignet sind, der Ausbildung von Jugendlichen zu dienen,
  4. Unterstützung von Vorhaben zur Eingliederung benachteiligter Kinder und Jugendlichen,
  5. Zuwendungen für Maßnahmen der Natur und Heimatpflege.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro sowie
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.

Als erste Vorstände werden berufen:

1. Herr Rainer Berlingen,
2. Herr Michael Simonis und
3. Herr Frank Schröder.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung alleine weiter.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode werden die neuen Vorstandsmitglieder von der Stifterin (Volksbank Eifel Mitte eG) bestimmt.

(6) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt die Stifterin für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(7) Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von dieser, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat oder dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

## **§ 9 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Die Jahresrechnung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen.

(2) Die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung wird, bevor sie an den Stiftungsrat weitergeleitet wird, von der Innenrevision der Stifterin geprüft.

## **§ 10 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen, die durch die Stifterin berufen werden. Dem Stiftungsrat gehören an der/die jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende der Volksbank Eifel Mitte eG und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

In den ersten Stiftungsrat werden berufen:

1. Herr Dieter Nahrings, Prüm
2. Frau Karin Plein, Speicher
3. Herr Karl-Wilhelm Simonis, Hillesheim
4. Herr Hans-Jürgen Mertes, Hillesheim

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied des Stiftungsrates bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben des Stiftungsrates weiter.

(5) Endet das Amt des/der jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Volksbank Eifel Mitte eG und oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, scheidet er/sie endet auch das Amt des Mitgliedes des Stiftungsrates.

(6) Nach Ablauf der Amtsperiode werden die neuen Mitglieder des Stiftungsrates von der Stifterin bestimmt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die Stifterin ein Ersatzmitglied zu berufen.

(8) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht, des Haushaltsplanes und des Tätigkeitsberichtes sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
2. die Beratung des Vorstandes bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. die Entlastung des Vorstandes sowie

## **§ 12**

### **Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt bei Bedarf bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates ein.

(2) Eine Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates ist auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder des Stiftungsrates einzuberufen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung sowohl der Stifterin als auch der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

#### **§ 15 Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine von der Stifterin zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Prüm, 10.12.2007